Geschäftsverteilungsplan

des Hessischen Finanzgerichts für das Geschäftsjahr 2025

(gemäß Präsidiumsbeschluss vom 28.11.2024)

Anschrift Königstor 35

34117 Kassel Postfach 10 17 40 34017 Kassel

Fernruf 0561 7206-0 **Telefax** 0611 327618538

E-Mail verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de
lnternet
www.fg-kassel.justiz.hessen.de

Präsident des Hessischen Finanzgerichts Herr Knab

Ständiger Vertreter / ständige Vertreterin des Präsidenten

Vizepräsident / Vizepräsidentin des

Hessischen Finanzgerichts N.N.

Präsidium Präsident des Hessischen Finanzgerichts sowie

sechs weitere Richter

A. Rechtsprechung

I. Allgemeine Regelungen

Senate	Zuständigkeit für den Bezirk der Finanzämter	Arbeitsgebiete für den ganzen Gerichtsbezirk
1. Senat		
Serviceeinheit 3 Tel. 0561/7206-316	Eschwege- Witzenhausen; Limburg-Weilburg	Umsatzsteuer, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist, für die Bezirke der Finanzämter Alsfeld-Lauterbach; Darmstadt; Eschwege-Witzenhausen; Fulda; Gießen; Hanau; Hersfeld-Rotenburg; Hofheim; Korbach-Frankenberg; Langen;

Limburg-Weilburg; Marburg-Biedenkopf; Michelstadt: Nidda: Offenbach; Rheingau-Taunus; Schwalm-Eder; Wetzlar: Wiesbaden Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes gegen eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Darmstadt (jetzt Familienkasse Hessen -Standort Darmstadt) hat (entsprechend Anlage 2); ferner Streitsachen anderer Familienkassen, soweit diese ihren Sitz im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Darmstadt haben und der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Hessischen Finanzgerichts hat. 2. Senat Serviceeinheit 1 Alsfeld-Lauterbach; 1. Entscheidungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO, soweit kein Tel. 0561/7206-115 Dillenburg: Hauptzollamt Beteiligter ist. Hanau: Hersfeld-Rotenburg; 2. Wahlanfechtungssachen gemäß Korbach-Frankenberg; § 21b Abs. 6 GVG. Langen; Michelstadt: Streitsachen betreffend Wiesbaden, Angelegenheiten des Familiensoweit die Nachnamen leistungsausgleichs nach Maßgabe oder sonstigen Bezeichder §§ 62 bis 78 des Einkommennungen der Kläger mit den steuergesetzes gegen eine Buchstaben L-Z beginnen. Familienkasse der Bundesagentur für Dabei bleiben (Namens-) Arbeit, wenn der Kläger seinen Bestandteile wie "von", Wohnsitz oder gewöhnlichen "van", "el" oder "al" Aufenthalt im Bereich des ehemaligen Familienkassenunberücksichtigt, wenn sie Stützpunktes von dem Hauptbestandteil des Namens oder der Wiesbaden Bezeichnung durch (jetzt Familienkasse Hessen -

	Zwischenraum oder Bindestrich getrennt geschrieben werden.	Standort Wiesbaden) hat (entsprechend Anlage 1); ferner Streitsachen anderer Familienkassen, soweit diese ihren Sitz im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Wiesbaden haben und der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Hessischen Finanzgerichts hat. Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes, für die der Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeit vorsieht.
3. Senat Serviceeinheit 3	Darmetadt:	
Serviceeinheit 3 Tel. 0561/7206-315	Darmstadt; Wiesbaden, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	 Streitsachen nach dem Bewertungsgesetz, soweit nicht der Senat zuständig ist oder es um die Bewertung von Betriebsvermögen nach §§ 95 ff. BewG geht. Grundsteuer einschließlich Streitsachen nach dem Hessischen Grundsteuergesetz Bodenschätzung Vermögensteuer Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes gegen eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Frankfurt am Main (jetzt Familienkasse Hessen - Standort Frankfurt) hat, soweit die Nachnamen der Kläger mit den Buchstaben A bis M beginnen (entsprechend Anlage 3). Dabei bleiben Namensbestandteile wie "von", "van", "el" oder "al" unberücksichtigt, wenn sie von dem Hauptbestandteil des Namens durch einen Zwischenraum oder einen

Bindestrich getrennt geschrieben					
werden.					
 Körperschaftsteuer für die Bezirke der Finanzämter: Bensheim; Darmstadt; Frankfurt am Main; Wiesbaden Kapitalertragsteuer Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Werts von Anteilen (§ 11 BewG); dies umfasst auch die Feststellungen nach §§ 13a, 13b ErbStG bei Anteilen an Kapitalgesellschaften. Sonstige Streitsachen betreffend Körperschaften (§ 1 Abs. 1 KStG) für die Bezirke der Finanzämter: Bensheim; Darmstadt; Frankfurt am Main; Wiesbaden, soweit nicht ein anderer Spezialsenat zuständig ist bzw. soweit keine Lohnsteuer oder Lohnsteuerhaftung streitgegenständlich ist. Mindeststeuer nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahme vom 06.10.2023 (BT-Drs. 20/8668), wenn und soweit die Mindeststeuer als Gesetz in Kraft tritt. Gesonderte Feststellungen nach § 18 des Außensteuergesetzes Gesonderte Feststellungen, für die bislang die Zuständigkeit des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019, zuletzt geändert durch die 					

	1	Land to the second of the seco
		ergeben sich aus der Anlage 8
5.0 4		zum Geschäftsverteilungsplan.
5. Senat		
Serviceeinheit 2 Tel. 0561/7206-223	Fulda; Gießen; Marburg-Biedenkopf; Offenbach, soweit die Nachnamen oder sonstigen Bezeichnungen der Kläger mit den Buchstaben L-Z beginnen. Dabei bleiben (Namens-) Bestandteile wie "von", "van", "el" oder "al" unberücksichtigt, wenn	Verkehrsteuern, soweit nicht der 1., 6., oder 7. Senat zuständig ist, insbesondere Feuerschutzsteuer, Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuern: a) Gesellschaftsteuer b) Wertpapiersteuer c) Börsenumsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Wechselsteuer.
O. Compil	sie von dem Hauptbestandteil des Namens oder der Bezeichnung durch Zwischenraum oder Bindestrich getrennt geschrieben werden.	Streitsachen (außer Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs), für die der Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeit vorsieht.
6. Senat	12 1 12 12 13	
Serviceeinheit 1 Tel. 0561/7206-114	Kassel, soweit die Nachnamen oder sonstigen Bezeichnungen der Kläger mit den Buchstaben A-K beginnen. Dabei bleiben (Namens-) Bestandteile wie "von", "van", "el" oder "al" unberücksichtigt, wenn sie von dem Haupt- bestandteil des Namens oder der Bezeichnung durch Zwischenraum oder Bindestrich getrennt geschrieben werden.	 Umsatzsteuer, soweit nicht der 1. Senat oder der 7. Senat zuständig ist. Sonderumsatzsteuer nach dem Absicherungsgesetz vom 29.11.1968 (BGBI I S. 1255). Lastenausgleichsabgaben Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familien- leistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommen- steuergesetzes gegen eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf- enthalt im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Kassel (jetzt Familienkasse Hessen - Standort Kassel) hat (entsprechend Anlage 4); ferner Streitsachen anderer Familienkassen, soweit diese ihren Sitz im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Kassel haben und der Kläger seinen

		Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Hessischen Finanzgerichts hat.				
7. Senat						
Serviceeinheit 2 Tel. 0561/7206-222	Wetzlar	 Zölle Verbindliche Zolltarifauskünfte Verbrauchsteuern Finanzmonopole Einfuhrumsatzsteuer Luftverkehrsteuer Kernbrennstoffsteuer Umsatzsteuer, wenn streitig ist, ob der Liefergegenstand in der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG) aufgeführt ist. Sonstige Streitsachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, bei denen eine Bundesfinanzbehörde oder Bundesmonopolbehörde beteiligt ist, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist. EWG-Marktordnungssachen, insbesondere Abschöpfungen, Ausfuhrerstattungen, Währungsausgleiche und andere Streitsachen nach § 34 MOG. 				
8. Senat						
Serviceeinheit 1 Tel. 0561/7206-133	Gelnhausen; Kassel, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist; Offenbach, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist; Schwalm-Eder	 Gewerbesteuer Einkommensteuer sowie gesonderte (und einheitliche) Feststellung von Einkünften, wenn deren Zuordnung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb dem Grunde nach streitig ist. Dies gilt nicht, wenn die Zuordnung zu den Einkünften aus Gewerbe- betrieb nur wegen Zweifeln über die Gewinnerzielungsabsicht streitig ist. Körperschaftsteuer, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist. Sonstige Streitsachen betreffend Körperschaften (§ 1 Abs. 1 KStG), soweit nicht der 4. Senat zuständig ist und soweit nicht ein anderer Spezialsenat zuständig ist bzw. soweit keine Lohnsteuer 				

	I	odor Lobrotovarbottva
		oder Lohnsteuerhaftung streitgegenständlich ist.
		streitgegenstandiich ist.
		Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes gegen eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des ehemaligen Familienkassen- Stützpunktes Bad Hersfeld (jetzt Familienkasse Hessen - Standort Bad Hersfeld) hat (entsprechend Anlage 5); ferner Streitsachen anderer Familienkassen, soweit diese ihren Sitz im Bereich des ehemaligen Familienkassen-Stützpunktes Bad Hersfeld haben und der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen
		Aufenthalt im Bezirk des Hessischen
_		Finanzgerichts hat.
9. Senat		
Serviceeinheit 2 Tel. 0561/7206-240	Hofheim	 Spar- und Wohnungsbauprämien Entscheidungen in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (§ 21 Abs. 3-5 FGO, § 20 Abs. 2 FGO). Streitsachen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO und solche nach § 80 Abs. 7 AO (Steuerberatungssachen).
		Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes gegen eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der ehemaligen FamilienkassenStützpunkte Hanau (jetzt Familienkasse Hessen - Standort Hanau) oder Frankfurt am Main (jetzt

		Familienkasse Hessen - Standort Frankfurt) hat (entsprechend Anlagen 7 und 3), soweit nicht der 3. Senat zuständig ist; ferner Streitsachen anderer Familienkassen, soweit diese ihren Sitz im Bereich der ehemaligen Familienkassen-Stützpunkte Hanau oder Frankfurt am Main haben und der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Hessischen Finanzgerichts hat; sowie für Streitsachen im Sinne des § 38 Abs. 2a S. 2 FGO.
10. Senat		
Serviceeinheit 2 Tel. 0561/7206-245	Frankfurt am Main, soweit die Nachnamen oder sonstigen Bezeichnungen der Kläger mit den Buchstaben A-O beginnen. Dabei bleiben (Namens-) Bestandteile wie "von", "van", "el" oder "al" unberücksichtigt, wenn sie von dem Hauptbestandteil des Namens oder der Bezeichnung durch Zwischenraum oder Bindestrich getrennt geschrieben werden; Friedberg; Nidda; Rheingau-Taunus	Erbschaft- und Schenkungsteuer
11. Senat		
Serviceeinheit 3 Tel. 0561/7206-313	Bad Homburg; Dieburg; Frankfurt am Main, soweit nicht der 10. Senat zuständig ist; Groß-Gerau	Zuständigkeit für Streitsachen i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO i. V. m. § 32i Abs. 1 bis 3 AO. Streitsachen betreffend Angelegenheiten des Familien- leistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommen- steuergesetzes gegen eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des ehemaligen Familienkassen- Stützpunktes Gießen

(jetzt Familienkasse Hessen -
Standort Gießen)
hat (entsprechend Anlage 6);
ferner Streitsachen anderer
Familienkassen, soweit diese ihren
Sitz im Bereich des ehemaligen
Familienkassen-Stützpunktes Gießen
haben und der Kläger seinen
Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt im Bezirk des Hessischen
Finanzgerichts hat.

II. Ergänzende Bestimmungen über die Besetzung der Senate

1. Geschäftsverteilung innerhalb der Senate

Die von den Senaten gemäß § 21 g Abs. 2 GVG i. V. m. § 4 FGO zu treffenden Anordnungen werden dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügt.

2. Vertretung

a) Vorsitzende

Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden des Senats ist sein regelmäßiger Vertreter das mit der Ordnungszahl 1. bezeichnete Mitglied des Senats. Ist auch dieses Mitglied verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Mitglieder des Senats in der angegebenen Reihenfolge vertreten mit der Einschränkung, dass nur ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz im Senat übernehmen kann.

Kann ein Vorsitzender nicht durch ein Mitglied seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl – der Vorsitzende des Senats mit der höchsten Ordnungszahl durch den Vorsitzenden des 2. Senats – vertreten; für einen verhinderten Vorsitzenden gilt Absatz 1 entsprechend.

Hiervon abweichend gilt Folgendes:

Die Vorsitzenden des 1. und 6. Senats vertreten sich zunächst gegenseitig, bevor der sonst geschäftsplanmäßig berufene Vertreter des Vorsitzenden (für den 1. Senat der Vorsitzende des 2. Senats bzw. für den 6. Senat der Vorsitzende des 7. Senats) die Vertretung übernimmt. Vertreter des Vorsitzenden des 5. Senats ist der Vorsitzende des 7. Senats.

Die Vorsitzenden des 4. und 8. Senats vertreten sich zunächst gegenseitig, bevor der sonst geschäftsplanmäßig berufene Vertreter des Vorsitzenden (für den 4. Senat der Vorsitzende des 5. Senats bzw. für den 8. Senat der Vorsitzende des 9. Senats) die Vertretung übernimmt. Vertreter des Vorsitzenden des 7. Senats ist der Vorsitzende des 9. Senats; Vertreter des Vorsitzenden des 3. Senats ist der Vorsitzende des 5. Senats.

b) Mitglieder der Senate

In den Senaten vertreten sich die beisitzenden Richter in der Reihenfolge der Ordnungszahlen, wobei der Richter mit der letzten Ordnungszahl durch den Richter mit der Ordnungszahl 1. usw. vertreten wird. Ist die Vertretung durch einen beisitzenden Richter nicht möglich, wird der Verhinderte durch den Vorsitzenden vertreten.

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht mehr möglich, so treten

die beisitzenden Richter des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl, beginnend mit dem Richter der letzten Ordnungszahl, ein; dabei werden die Mitglieder des Senats mit der höchsten Ordnungszahl durch die Richter des 2. Senats usw. vertreten. Gehört ein beisitzender Richter mehreren Senaten an, gilt die senatsübergreifende Vertretungsverpflichtung nur hinsichtlich des Senats, dem er vorrangig zugewiesen ist.

Hiervon abweichend gilt Folgendes:

Die beisitzenden Richter des 1. und 6. Senats vertreten sich zunächst gegenseitig, bevor deren sonst geschäftsplanmäßig berufenen Vertreter (für den 1. Senat die beisitzenden Richter des 2. Senats bzw. für den 6. Senat die beisitzenden Richter des 7. Senats) die Vertretung übernehmen. Die beisitzenden Richter des 5. Senats werden durch die beisitzenden Richter des 7. Senats vertreten.

Die beisitzenden Richter des 4. und 8. Senats vertreten sich zunächst gegenseitig, bevor deren sonst geschäftsplanmäßig berufenen Vertreter (für den 4. Senat die beisitzenden Richter des 5. Senats bzw. für den 8. Senat die beisitzenden Richter des 9. Senats) die Vertretung übernehmen. Die beisitzenden Richter des 3. Senats werden durch die beisitzenden Richter des 5. Senats vertreten; die beisitzenden Richter des 7. Senats werden durch die beisitzenden Richter des 9. Senats vertreten.

c) Die im vorliegenden Geschäftsverteilungsplan und in den einzelnen Senaten bestimmte Vertretungsregelung gilt auch für die Vertretung des Einzelrichters.

3. Ergänzungsrichter

Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG) ist in erster Linie der nicht zur Mitwirkung berufene Richter des gleichen Senats; hilfsweise sind die Richter mit der Ordnungszahl 3. in der Reihenfolge der Senate im fortlaufenden Wechsel heranzuziehen.

4. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden nach der für den betreffenden Senat aufgestellten Hauptliste in der dort bestimmten Reihenfolge zu den Terminstagen herangezogen. Wird ein Terminstag aufgehoben, so gelten die hierzu bereits geladenen ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Hauptliste als noch nicht herangezogen.

Wird eine Verhandlung vertagt, dann sind zu einem neuen Termin diejenigen ehrenamtlichen Richter zu laden, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt nicht, wenn der Senat beschlossen hat, dass eine Verhandlung lediglich unterbrochen wird, um sie an einem anderen Tag in gleicher Besetzung fortzusetzen.

Wird ein Termin auf einen Tag bestimmt, der vor einem Terminstag liegt, zu dem bereits ehrenamtliche Richter geladen sind, so sind für diesen Termin die auf der Liste den bereits für den zuerst bestimmten Termin geladenen ehrenamtlichen Richtern folgenden ehrenamtlichen Richter zu laden.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert und kann ein in der Reihenfolge der Liste heranstehender ehrenamtlicher Richter nicht mehr mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen werden, so ist in der Reihenfolge der Hilfsliste der nächste ehrenamtliche Richter nach der Hilfsliste heranzuziehen, der für die Sitzung zur Verfügung steht.

Ist die Hilfsliste des Senats erschöpft, so ist auf die Hilfsliste des nächstfolgenden, ggf. eines weiteren Senats zurückzugreifen (für den 11. Senat zunächst auf die Hilfsliste des 1. Senats).

III. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit der Senate

1. Grundregeln

- a) Ist ein Arbeitsgebiet für den ganzen Gerichtsbezirk einem Senat zugewiesen ("Spezialsenat"), dann ist dieser für alle Streitsachen aus diesem Arbeitsgebiet zuständig, soweit keine abweichende Regelung besteht.
- b) Die Zuständigkeit eines Senats für einen bestimmten Finanzamtsbezirk ("Bezirkssenat") bezieht sich auf alle Streitsachen aus dem Bezirk dieses Finanzamts, die keinem Spezialsenat zugewiesen sind.
- c) Klagen Rechtsnachfolger, verschiedennamige Eheleute oder Gesellschafter/-Gemeinschafter gegen ein Bezirksfinanzamt, so richtet sich die Zuweisung nach den für die Steuernummer maßgeblichen Initialen. Gleiches gilt bei sonst nicht zweifelsfreien Namenszuordnungen.

Maßgebend für die Bestimmung des Bezirkssenats ist in der nachstehenden Reihenfolge

- das Finanzamt, das den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat oder von dem ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt wird,
- 2. das für den Kläger örtlich zuständige Finanzamt, wenn Beklagter kein Finanzamt oder kein hessisches Finanzamt ist,
- 3. das Finanzamt, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat (bei Sitz in Frankfurt am Main das Finanzamt Frankfurt am Main III), wenn für den Kläger kein hessisches Finanzamt örtlich zuständig ist.

Nach Klageerhebung eintretende Veränderungen dieser Anknüpfungsmerkmale lassen die vorher begründete Zuständigkeit eines Bezirkssenats unberührt.

Der für Streitsachen betreffend Körperschaften zuständige Senat gilt für diese Sachen als Bezirkssenat, soweit kein anderer Spezialsenat zuständig ist. Er ist nicht zuständig für Streitsachen betreffend Personengesellschaften, Gemeinschaften oder stille Gesellschaften, auch wenn der klagende Gesellschafter, Treuhänder oder dergleichen eine Körperschaft ist. Er ist jedoch zuständig für Streitsachen wegen Körperschaftsteuer in Fällen des § 1a KStG.

2. Übergangsregelung

Der bisherige Senat bleibt zuständig

a) für Sachen, die nach einer früher geltenden Geschäftsverteilung bei einem anderen als dem jetzt zuständigen Senat anhängig geworden

- sind, sofern das Präsidium bei der Änderung der Geschäftsverteilung keine andere Regelung getroffen hat,
- b) für Sachen, in denen ein Wechsel des Beklagten infolge Änderung der Behördenzuständigkeit eingetreten ist.

3. Nachfolgende Zuständigkeit

In den Fällen, in denen die Sache durch den Bundesfinanzhof an das Finanzgericht verwiesen worden ist, ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für Neuzugänge z. Z. des Eingangs vom Bundesfinanzhof zuständig ist. Klagen, die nach einer Entscheidung ohne Steuerfestsetzung (§ 100 Abs. 2 Satz 2 FGO) oder nach einer Aufhebung ohne Sachentscheidung (§ 100 Abs. 3 FGO) wegen der gleichen Steuerart und dem gleichen Streitjahr erhoben werden (Folgesachen) sowie Klagen betreffend Neubescheidungen nach vorausgegangenen Urteilen im Sinne des § 101 Satz 2 FGO, gehen an den Senat, der die Vorentscheidung erlassen hat.

4. <u>Streitsachen aus dem Bereich des allgemeinen Abgabenrechts</u>

Die Zuständigkeit eines Senats für Fragen aus dem Bereich bestimmter Steuerarten umfasst auch die Klagen in sonstigen Streitsachen, die mit der Verwaltung der betreffenden Steuern in Zusammenhang stehen, wie:

Stundung; Erlass; Erstattung aus Rechtsgründen;

Aufrechnung; Abrechnung;

Beitreibungs-, Zwangsvollstreckungs- und Arrestsachen;

Säumniszuschläge, Zuschläge und Zinsen;

Verspätungszuschläge; Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern; Haftungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist. Sind dabei mehrere Steuern Gegenstand des angefochtenen Verwaltungsakts, so ist die Zuständigkeit des Senats gegeben, der für die Steuerart mit dem höchsten Streitwert zuständig ist. Nachträgliche Änderungen von Streitwerten lassen die Zuständigkeit unberührt.

5. Nebenentscheidungen

Entscheidungen nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, über Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung, Prozesskostenhilfe, in Verfahren nach §§ 151 ff. FGO u. ä. sind von dem Senat zu treffen, der für die Entscheidung der Hauptsache zuständig ist oder sein würde. Ist oder war die Hauptsache bereits bei einem anderen Senat anhängig, dann ist dieser zuständig.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Festsetzung des Streitwerts und gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 GKG, auch wenn diese im Rahmen einer Erinnerung zu treffen sind.

6. Anträge zu abgeschlossenen Verfahren

Für Anträge zu abgeschlossenen Verfahren (z. B. Wiederaufnahme) bleibt der Senat zuständig, der das Verfahren abgeschlossen hat.

7. Zusammenhängende Sachen

- a) Streitsachen mit denselben Beteiligten, die Einkommensteuer, gesonderte Feststellung von Einkünften, gesonderte Feststellung von verbleibenden Verlusten, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer oder den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag des gleichen Veranlagungszeitraums bzw. Vermögensteuer oder Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zu dem auf diesen Veranlagungszeitraum folgenden Stichtag oder den Einheitswert des Betriebsvermögens auf den 01.01. des Vorjahres - mindestens aber 2 der genannten Streitgegenstände – zum Gegenstand haben ("zusammenhängende Sachen"), gehen – vorbehaltlich der Regelung unter b) bis c) – bei gleichzeitigem Eingang an den Bezirkssenat, bei nicht gleichzeitigem Eingang an den für die zuerst eingegangene Sache zuständigen Senat. Als Streitsache mit denselben Beteiligten gelten zusammenhängende Sachen im Sinne der vorstehenden Regelung auch dann, wenn eine der Klagen von Eheleuten, eine andere nur von einem der Ehepartner oder von je einem Ehepartner erhoben worden ist.
- b) Ist bei einer der oben genannten Steuerarten eine Spezialfrage streitig, dann geht die betreffende Sache an den Spezialsenat. Als Spezialfrage gilt nicht der Streit über Fragen des allgemeinen Abgabenrechts, der Streit über die Höhe von Einkünften sowie über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatz- oder Vermögensteuer, wenn sie mit einer Umsatz- oder Einkünfteschätzung in Zusammenhang steht.
- c) Im Falle b) ist der Spezialsenat auch für die Entscheidung der anderen Streitsachen zuständig, es sei denn, dass diese eine Spezialfrage enthalten oder dass diese in die Sonderzuständigkeit des 4. Senats oder des 8. Senats betreffend Körperschaftsteuer und Körperschaften fallen. Sind mehrere Spezialsenate zuständig, dann gehen die Sachen ohne Spezialfragen an den Spezialsenat, dessen Spezialsache zuerst eingegangen ist oder bei gleichzeitigem Eingang den höchsten Streitwert hat. Nachträgliche Änderungen von Streitwerten oder der spätere Wegfall einer Spezialfrage lassen die Zuständigkeit unberührt.
- d) Sind mit einer oder mehreren der zusammenhängenden Sachen durch objektive Klagenhäufung andere Streitsachen anhängig geworden, die bei isoliertem Eingang an einen Spezialsenat gegangen wären, geht diese Sache an den Spezialsenat nur dann, wenn eine Spezialfrage streitig ist.

8. <u>Verbindung</u>

Für die Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist der Senat zuständig, der die Sache mit dem frühesten Eingangsdatum bearbeitet, sofern die Verbindung

- a) notwendig (§ 73 Abs. 2 FGO) oder
- b) von einem Beteiligten unter Zustimmung aller anderen Beteiligten beantragt worden ist.

Sind die Sachen am gleichen Tag eingegangen, gilt die Zuständigkeitsregelung für "zusammenhängende Sachen" sinngemäß. Für das weitere Verfahren ist der Senat zuständig, der die Verbindung beschlossen hat.

9. Besondere Zulagen

- a) Über eine Streitsache wegen Arbeitnehmersparzulage entscheidet der für Wohnungsbau- und Sparprämien zuständige Senat, sofern die Streitsache mit einer derartigen Sache zusammenhängt. Im Übrigen entscheidet der Bezirkssenat.
- b) Über eine Streitsache wegen Mobilitätsprämie entscheidet der Bezirkssenat.

10. Rechts- und Amtshilfeersuchen

Die Aufgaben gemäß § 158 FGO werden dem für das antragstellende Finanzamt zuständigen Bezirkssenat, bei Anträgen von Bundesfinanzbehörden oder Bundesmonopolbehörden sowie bei Anträgen von Marktordnungsstellen dem 7. Senat zugewiesen. Bei Anträgen außerhessischer Behörden richtet sich die Zuständigkeit des Bezirkssenats nach dem Finanzamtsbezirk, in dem die zu beeidigende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat; ist an diesem Ort die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben auf mehrere Finanzämter verteilt, dann ist der Name der zu beeidigenden Person maßgebend. In dem betreffenden Senat obliegt die Erledigung der Ersuchen nach § 158 Satz 1 FGO dem Richter mit der höchsten Ordnungszahl; die Vertretung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der Ordnungszahlen. Für Rechtshilfeersuchen gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

11. Zuständigkeitsbestimmung

Lässt sich beim Eingang einer Sache der zuständige Senat noch nicht bestimmen, dann obliegen dem Bezirkssenat die zur Klärung der Zuständigkeit erforderlichen Maßnahmen.

Um eine möglichst frühzeitige und endgültige Zuständigkeit eines Senats

bestimmen zu können, ist für die Beurteilung, was streitig bzw. Streitsache im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist und ob dies eine die Zuständigkeit eines Spezialsenats begründende Spezialfrage ist, die das Klageziel bestimmende erstmalige Willensäußerung des Klägers/der Klägerin/der Kläger in der Klageschrift oder in der ersten materiellen Klagebegründung maßgeblich. Später eintretende Änderungen lassen die einmal begründete Zuständigkeit unberührt.

Hält sich ein Senat nicht für zuständig, dann gibt er die Sache an den zuständigen Senat ab, wenn dessen Vorsitzender zustimmt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.

12. Soweit keine Änderung der Geschäftsverteilung für den Geschäftsverteilungsplan dieses Jahres beschlossen worden ist, gilt der Geschäftsverteilungsplan des Vorjahres auch für den Geschäftsverteilungsplan dieses Jahres.

IV. Güterichter

1. Beim Hessischen Finanzgericht sind Güterichter im Sinne von § 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO bestimmt, die als ersuchte Richter in einer Güteverhandlung sich um eine konsensuale Lösung des Konflikts bemühen und hierfür auch die Grundsätze und Methoden der Mediation einsetzen.

Die Verweisung zur Güteverhandlung zum Zwecke einer konsensualen Lösung erfolgt mit Zustimmung der Beteiligten. Eignet sich das Verfahren aus Sicht des ersuchten Güterichters nicht für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung, nimmt ein Beteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb eines Termins oder mehrerer Termine zur Güteverhandlung, gibt der ersuchte Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an das erkennende Gericht zurück.

Kommt es im Rahmen eines Gütetermins zu einer tatsächlichen Verständigung über die Besteuerungsgrundlagen, so kann der ersuchte Güterichter den Streitwert festsetzen.

2. Als Güterichter/-innen werden bestimmt:

Richterin Dr. Hackel Richterin Dr. Brenne Richterin Tuchan

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

3. Jede(r) Einzelrichter(in), Senat kann geeignet erscheinende Verfahren der Güterichtergeschäftsstelle zuleiten, nachdem die Beteiligten ihre Zustimmung erteilt haben und der (die) Einzelrichter(in), Senat die

Verweisung gemäß \S 155 Satz 1 FGO i. V. m. \S 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO beschlossen hat.

Familienkasse Wiesbaden Klarenthaler Straße 34 65197 Wiesbaden

35075	Gladenbach	35080	Bad Endbach	35216	Biedenkopf	35216	Waldhaus Grebe
35232	Dautphetal	35236	Breidenbach	35239	Steffenberg	35576	Wetzlar
35578	Wetzlar	35579	Wetzlar	35580	Wetzlar	35581	Wetzlar
35582	Wetzlar	35583	Wetzlar	35584	Wetzlar	35585	Wetzlar
35586	Wetzlar	35606	Solms	35614	Aßlar	35619	Braunfels
35625	Hüttenberg	35630	Ehringshausen	35630	Heinrichsegen	35633	Lahnau
35638	Leun	35641	Schöffengrund	35644	Hohenahr	35647	Waldsolms
35649	Bischoffen	35683	Dillenburg	35684	Dillenburg	35685	Dillenburg
35686	Dillenburg	35687	Dillenburg	35688	Dillenburg	35689	Dillenburg
35690	Dillenburg	35708	Haiger	35713	Eschenburg	35716	Dietzhölztal
35719	Angelburg	35745	Herborn	35753	Greifenstein	35756	Mittenaar
35759	Driedorf	35764	Sinn	35767	Breitscheid	35768	Siegbach
35781	Weilburg	35789	Weilmünster	35792	Löhnberg	35794	Mengerskirchen
35796	Weinbach	35799	Merenberg	55246	Mainz-Kostheim	55252	Mainz-Kastel
65183	Wiesbaden	65185	Wiesbaden	65187	Wiesbaden	65189	Wiesbaden
65191	Wiesbaden	65193	Wiesbaden	65195	Wiesbaden	65197	Wiesbaden
65199	Wiesbaden	65201	Wiesbaden	65203	Wiesbaden	65205	Wiesbaden
65207	Wiesbaden	65232	Taunusstein	65307	Bad Schwalbach	65321	Heidenrod
65326	Aarbergen	65329	Hohenstein	65343	Eltville	65344	Eltville
65345	Eltville	65346	Eltville	65347	Eltville	65366	Geisenheim
65375	Oestrich-Winkel	65385	Am Rüdesheimer Hafen	65385	Rüdesheim a.Rh.	65388	Schlangenbad
65391	Lorch	65396	Walluf	65399	Kiedrich	65510	Hühnerkirche
65510	Hünstetten	65510	Idstein	65520	Bad Camberg	65527	Niedernhausen
65529	Waldems	65549	Limburg	65550	Limburg	65551	Limburg
65552	Limburg	65553	Limburg	65554	Limburg	65555	Limburg
65556	Limburg	65589	Hadamar	65594	Runkel	65597	Hünfelden
65599	Dornburg	65604	Elz	65606	Villmar	65611	Brechen
65614	Beselich	65618	Selters	65620	Waldbrunn	65627	Elbtal

Familienkasse Darmstadt Groß-Gerauer-Weg 7 64295 Darmstadt

64283	Darmstadt	64285	Darmstadt	64287	Darmstadt	64289	Darmstadt
64291	Darmstadt	64293	Darmstadt	64295	Darmstadt	64297	Darmstadt
64319	Pfungstadt	64331	Weiterstadt	64342	Seeheim-Jugenheim	64347	Griesheim
64354	Reinheim	64367	Mühltal	64372	Ober-Ramstadt	64380	Roßdorf
64385	Gumpener Kreuz	64385	Reichelsheim	64390	Erzhausen	64395	Brensbach
64395	Hippelsbach	64395	Hundertmorgen	64395	Kohlbacher Hof	64397	Modautal
64401	Groß-Bieberau	64404	Bickenbach	64405	Fischbachtal	64407	Fränkisch-Crumbach
64409	Messel	64521	Groß-Gerau	64560	Riedstadt	64569	Nauheim
64572	Büttelborn	64579	Gernsheim	64584	Biebesheim	64589	Stockstadt
64625	Bensheim	64646	Heppenheim	64653	Lorsch	64658	Faustenbach
64658	Fürth	64665	Alsbach-Hähnlein	64668	Rimbach	64673	Zwingenberg
64678	Lindenfels	64683	Einhausen	64686	Lautertal	64689	Grasellenbach
64711	Erbach	64711	Gebhardshütte	64720	Michelstadt	64720	Schimmelshütte
64732	Bad König	64739	Höchst	64743	Beerfelden	64743	Marbach
64747	Breuberg	64750	Lützelbach	64753	Brombachtal	64753	Wünschbach
64754	Hesseneck	64756	Mossautal	64757	Rothenberg	64757	Unter-Hainbrunn
64759	Sensbachtal	64807	Dieburg	64823	Groß-Umstadt	64832	Babenhausen
64839	Münster	64846	Groß-Zimmern	64850	Schaafheim	64853	Otzberg
64859	Eppertshausen	65428	Rüsselsheim	65451	Kelsterbach	65462	Ginsheim-Gustavsburg
65468	Trebur	65474	Bischofsheim	65479	Raunheim	68519	Viernheim
68623	Forsthaus Heide	68623	Lampertheim	68642	Bürstadt	68647	Biblis
68649	Groß-Rohrheim	69239	Neckarsteinach	69434	Hirschhorn	69483	Wald-Michelbach
69488	Birkenau	69509	Mörlenbach	69517	Gorxheimertal	69518	Abtsteinach

Familienkasse Frankfurt am Main Fischerfeldstraße 10-12 60311 Frankfurt am Main

60308	Frankfurt	60311	Frankfurt	60313	Frankfurt	60314	Frankfurt
60316	Frankfurt	60318	Frankfurt	60320	Frankfurt	60322	Frankfurt
60323	Frankfurt	60325	Frankfurt	60326	Frankfurt	60327	Frankfurt
60329	Frankfurt	60385	Frankfurt	60386	Frankfurt	60388	Frankfurt
60389	Frankfurt	60431	Frankfurt	60433	Frankfurt	60435	Frankfurt
60437	Frankfurt	60438	Frankfurt	60439	Frankfurt	60486	Frankfurt
60487	Frankfurt	60488	Frankfurt	60489	Frankfurt	60528	Frankfurt
60529	Frankfurt	60549	Frankfurt-Flughafen	60594	Frankfurt	60596	Frankfurt
60598	Frankfurt	60599	Frankfurt	61118	Bad Vilbel	61184	Karben
61250	Usingen	61267	Neu-Anspach	61273	Saalburg	61273	Wehrheim
61276	Weilrod	61279	Grävenwiesbach	61348	Bad Homburg	61350	Bad Homburg
61352	Bad Homburg	61381	Friedrichsdorf	61389	Schmitten	61440	Oberursel
61449	Steinbach	61462	Königstein	61476	Kronberg	61479	Glashütten
63225	Langen	63263	Neu-Isenburg	63303	Dreieich	63329	Egelsbach
64546	Mörfelden-Walldorf	65239	Hochheim	65439	Flörsheim	65719	Hofheim
65760	Eschborn	65779	Kelkheim	65795	Hattersheim	65812	Bad Soden
65817	Eppstein	65824	Schwalbach	65830	Kriftel	65835	Liederbach
65843	Sulzbach	65929	Frankfurt	65931	Frankfurt	65933	Frankfurt
65934	Frankfurt	65936	Frankfurt				

Familienkasse Kassel Dresdner Straße 1 34125 Kassel

34117	Kassel	34119	Kassel	34121	Kassel	34123	Kassel
34125	Kassel	34127	Am Sandkopf	34127	Kassel	34128	Kassel
34130	Kassel	34131	Kassel	34132	Kassel	34134	Kassel
34212	Melsungen	34225	Baunatal	34225	Kahler Berg	34233	Fuldatal
34233	Kassel	34246	Hof Mondschirm	34246	Vellmar	34253	Lohfelden
34260	Kaufungen	34266	Niestetal	34270	Schauenburg	34277	Fuldabrück
34281	Gudensberg	34286	Spangenberg	34289	Zierenberg	34292	Ahnatal
34295	Edermünde	34298	Helsa	34302	Guxhagen	34305	Gestecke
34305	Niedenstein	34308	Bad Emstal	34311	Naumburg	34314	Espenau
34317	Habichtswald	34320	Söhrewald	34323	Malsfeld	34326	Morschen
34327	Körle	34329	Nieste	34355	Kassel	34359	Reinhardshagen
34369	Hofgeismar	34376	Immenhausen	34379	Calden	34385	Bad Karlshafen
34388	Trendelburg	34393	Grebenstein	34396	Liebenau	34399	Wesertal
34454	Bad Arolsen	34466	Wolfhagen	34471	Volkmarsen	34474	Diemelstadt
34477	Twistetal	34479	Breuna	34497	Korbach	34508	Willingen
34513	Klippmühle	34513	Waldeck	34516	Fürstental	34516	Vöhl
34519	Diemelsee	34537	Bad Wildungen	34549	Edertal	34560	Fritzlar
34576	Grünhof	34576	Homberg	34582	Borken	34587	Felsberg
34590	Wabern	34593	Knüllwald	34596	Bad Zwesten	34599	Neuental
34632	Jesberg	35066	Frankenberg	35088	Battenberg	35099	Burgwald
35104	Lichtenfels	35108	Allendorf	35110	Frankenau	35114	Haina
35116	Hatzfeld	35119	Rosenthal	35285	Gemünden	37213	Witzenhausen
37214	Witzenhausen	37215	Witzenhausen	37216	Witzenhausen	37217	Nonnenholz
37217	Witzenhausen	37218	Witzenhausen	37235	Hess. Lichtenau	37242	Bad Sooden-Allendorf
37247	Großalmerode	37249	Neu-Eichenberg	59969	Bromskirchen		

Familienkasse Bad Hersfeld Vitalisstraße 1 36251 Bad Hersfeld

34613	Schwalmstadt	34621	Frielendorf	34626	Neukirchen	34628	Willingshausen
34630	Gilserberg	34633	Ottrau	34637	Schrecksbach	34639	Schwarzenborn
35037	Marburg	35039	Marburg	35041	Marburg	35043	Capelle
35043	Marburg	35083	Wetter	35085	Ebsdorfergrund	35091	Cölbe
35094	Lahntal	35094	Michelbacher Mühle	35096	Weimar	35102	Lohra
35112	Fronhausen	35117	Münchhausen	35260	Stadtallendorf	35274	Kirchhain
35279	Neustadt	35282	Rauschenberg	35287	Amöneburg	35288	Wohratal
36166	Haunetal	36179	Bebra	36179	Gunkelrode	36199	Rotenburg
36205	Sontra	36208	Bellers	36208	Wildeck	36211	Alheim
36214	Nentershausen	36217	Ronshausen	36219	Cornberg	36219	Menglers
36251	Bad Hersfeld	36251	Ludwigsau	36266	Heringen	36269	Philippsthal
36272	Niederaula	36275	Kirchheim	36277	Schenklengsfeld	36280	Oberaula
36282	Hauneck	36284	Hohenroda	36286	Neuenstein	36287	Breitenbach
36289	Friedewald	37269	Eschwege	37276	Meinhard	37281	Wanfried
37284	Waldkappel	37287	Wehretal	37290	Meißner	37293	Herleshausen
37296	Ringgau	37297	Berkatal	37299	Weißenborn		

Familienkasse Gießen Nordanlage 60 35390 Gießen

35305	Grünberg	35315	Homberg	35321	Laubach	35325	Mücke
35327	Ulrichstein	35329	Gemünden	35390	Gießen	35392	Gießen
35394	Gießen	35396	Gießen	35398	Gießen	35410	Hungen
35415	Pohlheim	35418	Buseck	35423	Lich	35428	Langgöns
35435	Wettenberg	35440	Linden	35444	Biebertal	35447	Reiskirchen
35452	Heuchelheim	35457	Lollar	35460	Staufenberg	35463	Fernwald
35466	Rabenau	35469	Allendorf	35510	Butzbach	35516	Münzenberg
35519	Rockenberg	36110	Schlitz	36304	Alsfeld	36318	Schwalmtal
36320	Kirtorf	36323	Grebenau	36325	Feldatal	36326	Antrifttal
36329	Romrod	36341	Lauterbach	36355	Grebenhain	36358	Herbstein
36367	Wartenberg	36369	Lautertal	36399	Freiensteinau	61169	Friedberg
61191	Rosbach	61194	Niddatal	61197	Florstadt	61200	Am Römerhof
61200	Am Römerschacht	61200	Wölfersheim	61203	Bingenheimer Mühle	61203	Eiserhof
61203	Reichelsheim	61203	Winterhof	61206	Wöllstadt	61209	Echzell
61209	Kreuzquelle	61231	Bad Nauheim	61239	Ober-Mörlen	63654	Büdingen
63667	Nidda	63674	Altenstadt	63679	Schotten	63683	Ortenberg
63688	Gedern	63691	Ranstadt	63694	Limeshain	63695	Glauburg
63697	Hirzenhain	63699	Kefenrod	63699	Loosemühle		_

Familienkasse Hanau Am Hauptbahnhof 1 63450 Hanau

36037	Fulda	36039	Fulda	36041	Fulda	36043	Fulda
36088	Hünfeld	36093	Künzell	36100	Petersberg	36103	Flieden
36115	Ehrenberg	36115	Hilders	36119	Neuhof	36124	Eichenzell
36129	Gersfeld	36132	Eiterfeld	36137	Großenlüder	36142	Tann
36145	Hofbieber	36148	Kalbach	36151	Burghaun	36154	Hosenfeld
36154	Zwickmühle	36157	Ebersburg	36160	Dipperz	36163	Poppenhausen
36166	Sennhütte	36167	Nüsttal	36169	Rasdorf	36364	Bad Salzschlirf
36381	Schlüchtern	36391	Sinntal	36396	Steinau	61130	Nidderau
61130	Winnerhöfe	61137	Schöneck	61138	Niederdorfelden	63065	Offenbach
63067	Offenbach	63069	Offenbach	63071	Offenbach	63073	Offenbach
63075	Offenbach	63110	Rodgau	63128	Dietzenbach	63150	Heusenstamm
63150	Wildhof	63165	Mühlheim	63179	Obertshausen	63322	Rödermark
63450	Hanau	63452	Hanau	63454	Hanau	63456	Hanau
63457	Hanau	63477	Maintal	63486	Bruchköbel	63500	Seligenstadt
63505	Hof Eckeberg	63505	Langenselbold	63512	Hainburg	63517	Rodenbach
63526	Erlensee	63533	Mainhausen	63538	Großkrotzenburg	63543	Bei den Tongruben
63543	Neuberg	63546	Hammersbach	63549	Ronneburg	63571	Gelnhausen
63579	Freigericht	63584	Gründau	63589	Linsengericht	63589	Tannengrundhof
63589	Weißkirchhof	63594	Hasselroth	63599	Biebergemünd	63607	Wächtersbach
63619	Bad Orb	63628	Bad Soden-Salmünster	63633	Birstein	63636	Brachttal
63637	Jossgrund	63639	Flörsbachtal	63699	Birkenstöcke	63699	Hanchesmühle
63776	Hüttelngesäß						

Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter Vom 16. September 2019

§ 6 Verwaltung der Steuern von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

[...]

(7) Für die Besteuerung von und die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei

- Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBI. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2676),
- Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2676), aufgehoben mit Wirkung vom 22. Juli 2013 durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 1981),
- 3. inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2676, 2724), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBI. I S. 1730),
- 4. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBI. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294),
- 5. Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
- 6. externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 1981), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 51),
- 7. internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
- REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBI. I S. 914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436), sowie von
- 9. Vor-REIT-Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, REIT-Gesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und dem Investmentsteuergesetz für die Körperschaftsteuerzerlegung ist das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für alle Finanzämter zuständig.